

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

49. Verordnung vom 30.10.1841 publ. 03.11.1841

sten, durch die competente Policeibehörde unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung, in Beschlag genommen und den Berechtigten zuerkannt werden soll.

49) Cammer-Bekanntmachung vom  
30. Oct., publ. den 3. November  
1841.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiemit bekannt gemacht, daß die in dem §. 4. der Landesherlichen Verordnung vom 18. d. M. über den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Gerichten enthaltene Bestimmung auch auf die Aemter Anwendung finden soll, daher auch bei diesen vom 1. Januar k. J. an, zu allen Protocollen und Ausfertigungen, die Aete freiwilliger Gerichtsbarkeit jedoch ausgenommen, das vorschriftsmäßige Stempelpapier nicht wirklich verwandt, sondern mit den übrigen Kosten berechnet werden soll.

Die Anwendung der Landesherrl. Verordnung vom 18/30. Oct. 1841 auf den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Aemtern betr.

50) Consistorial-Bekanntmachung vom  
3. November, publ. den 6. Nov.  
1841.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge die Errichtung einer Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volks-

Die Errichtung einer Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen